



## **Satzung**

### **§1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Die Kleinen Eichen“ e.V.

Er hat seinen Sitz in Rösrath-Kleineichen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

Er führt keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

### **§2 Zweck und Ziele**

Ziel und Zweck des Vereins ist es, einen Beitrag zum Recht eines jeden Kindes zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit (§1JWG) zu leisten und die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit sowie die Verwirklichung solidarischen Verhaltens in einer demokratischen Gesellschaft zu fördern.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Einrichtung und Unterhaltung einer Kindertageseinrichtung verwirklicht.

Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist korporatives Mitglied der Arbeiterwohlfahrt im Kreisverband Rheinisch-Bergischer Kreis e.V.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere auf dem Gebiet der Jugendpflege und Erziehung durch Unterhaltung eines Kindergartens.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

### **§4 Mitgliedschaft**

Mitglied mit Stimm- und Wahlrecht kann jede natürliche Person über 18 Jahren werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vereinsvorstand, der über die Aufnahme entscheidet, erworben.



Die Mitgliederversammlung kann einen Ausschuss bestellen, der diese Vorstandstätigkeit übernimmt.

Die Mitgliedschaft endet

- (a) mit dem Tod eines Mitglieds
- (b) durch freiwilligen Austritt
- (c) durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Der Vorstand hat jedoch das Recht, einer außerordentlichen Kündigung zuzustimmen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden. Vor dem Ausschluss muss das Mitglied mit schriftlicher Begründung abgemahnt werden.

Das betroffene Mitglied hat das Recht, gegen die Abmahnung bei der nächsten Mitgliederversammlung Widerspruch einzulegen. Zur Bestätigung des Ausschlusses bedarf es der Stimmenmehrheit von mehr als 50 % aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder des Vereins. Die Berufung gegen den Widerspruch und gegen den Ausschluss ist innerhalb von 14 Tagen schriftlich bei einem Mitglied des Vorstandes oder, falls eine Mitgliederversammlung früher stattfindet, dort mündlich einzulegen.

Ausschlussgründe sind insbesondere:

- (a) grober Verstoß
  - gegen die Satzung des Vereins, insbesondere den Vereinszweck
  - gegen die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse
- (b) Zuwiderhandlungen gegen das Vereinsinteresse
- (c) rückständige Beiträge (3 Monate nach Fälligkeit trotz Mahnung)
- (d) das Verbreiten vertraulicher Gespräche

Eltern, deren Kinder die Einrichtung besuchen, müssen Mitglied des Vereins sein. Der Verein kann Fördermitglieder aufnehmen, die in der Mitgliederversammlung nur beratende Stimmen haben. Die Mitglieder des Vorstandes sind Kraft ihres Amtes ordentliche Mitglieder des Vereins.

## **§ 5 Rechte und Aufgaben der Mitglieder**

Rahmen und Art der Mitarbeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Mitglieder sind verpflichtet, die Richtlinien, die auf der Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu beachten.

## **§ 6 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Jahresbeiträge. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten.

Zur Finanzierung besonderer Aufgaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten können Umlagen erhoben werden. Die Höhe der Beiträge und die Höhe und die Fälligkeit der Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Mitglieder verpflichten sich, den Betrag durch Lastschriftinzugsverfahren oder durch Dauerauftrag zu entrichten.



## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- (a) die Mitgliederversammlung
- (b) der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem sonstigen Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.

Die Einladung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladungsschreiben folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. In dringenden Fällen genügt eine Einberufungsfrist von vier Tagen.

Jährlich findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von  $\frac{1}{4}$  aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei persönlicher Verhinderung des Vereinsmitglieds ist jedoch die Übertragung des Stimmrechts auf eine(n) andere Erziehungsberechtigte(n) seines in der KiTa betreuten Kindes, auf den Ehepartner oder auf den Partner der eheähnlichen Lebensgemeinschaft durch schriftliche Vollmachterteilung möglich. Beschlüsse werden, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

1. Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder
2. Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes
3. Wahl von zwei Rechnungsprüfern
4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit
5. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
6. Festsetzung der Richtlinien des Vereins

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.



### **§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende oder sein Vertreter. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen, soweit Gesetz und Satzung nichts anderes vorschreiben.

Vorstandswahlen erfolgen geheim, wenn mehr als fünf Mitglieder dies beschließen. Liegt bei Vorstandswahlen Stimmgleichheit vor, ist ein weiterer Wahlgang erforderlich.

### **§ 10 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus fünf Personen, nämlich dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Kassierer, dem Schriftführer und einem Beisitzer. Er wird mit einfacher Mehrheit gewählt. Je zwei Vorstandsmitglieder haben gemeinsam Vertretungsbefugnis, darunter immer der Vorsitzende oder der Stellvertreter.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen.

Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Alle Vorstandsbeschlüsse werden protokolliert.

Vereinsintern gilt die Regelung, dass der Stellvertreter nur dann an Stelle des Vorsitzenden tätig wird, wenn dieser verhindert ist.

Treten mehr als zwei Vorstandsmitglieder gleichzeitig zurück, so findet eine Neuwahl des gesamten Vorstandes statt.

### **§ 11 Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer haben die Vereinskasse und die Buchführung mindestens einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung für die Entlastung des Vorstandes zu überprüfen. Sie haben die Mitgliederversammlung über die Kassenprüfung zu unterrichten.

### **§ 12 Amtsperioden**

Jedes Vorstandsmitglied wird für zwei Jahre gewählt. Es bleibt möglichst bis zur Wahl eines/r Nachfolgers/in im Amt. Wiederwahl ist möglich. Bei Rücktritt oder Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der verbleibende Vorstand für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine(n) Nachfolger(in) bestimmen.

### **§ 13 Satzungsänderungen**

Die Mitgliederversammlung kann nur dann die Satzung ändern, wenn in der Einladung die zu ändernden Satzungspunkte und Änderungsvorschläge angegeben waren.

Satzungsänderungen können nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.



Satzungsänderungen, die auf Grund behördlicher oder gesetzlicher Anordnungen erforderlich sind, können durch den Vorstand vorläufig beschlossen und auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

#### **§ 14 Vereinsauflösung**

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich über eine außerordentliche Mitgliederversammlung, bei der 75 % der Mitglieder anwesend sein müssen.

Von diesen anwesenden Mitgliedern müssen 75 % der Auflösung zustimmen. Der Antrag auf Auflösung ist allen Mitgliedern innerhalb einer Frist von 14 Tagen mitzuteilen.

Im Falle der Vereinsauflösung bestimmt die Mitgliederversammlung mindestens einen Liquidator.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das eventuell vorhandene Vermögen des Vereins an die Arbeiterwohlfahrt zweckgebunden zur Förderung der Jugendarbeit. Die Arbeiterwohlfahrt hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.